

Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I)

Vorprüfung

**Im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung zur Baulandentwicklung
an der Oststraße in Rheine**

(Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen)

Erstellt vom

Büro für Faunistische Erfassungen Axel Donning - Rabea Dost

Mühlenstraße 58 - 60
48431 Rheine

Email: kontakt@axel-donning.de



Im Auftrag von

Gebäudemanagement Robin Varelmann

Bachstraße 15
48432 Rheine

Steinfurt, den 08. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Kurzbeschreibung des Eingriffsraums und der Vorbelastung	3
1.4	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Vorprüfung	4
2.1	Wirkfaktoren	4
2.2	Artenspektrum	5
2.2.1	Datenermittlung	5
2.2.2	Potential-Analyse	6
2.2.3	Zu prüfendes Artenspektrum	7
2.3	Überschlägige Konfliktanalyse	8
2.4	Bestandserfassung	9
2.5	Methodik	10
3	Abschließende Beurteilung	10
4	Literatur	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht der Lage des Plangebiets an der Oststraße im Stadtgebiet Rheine	1
Abbildung 2:	Aktuelle ackerbauliche Nutzung der zur Bebauung angedachten Flurstücke	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Plangebiet und in dessen näheren Umgebung potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	7
------------	---	---

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die hier untersuchte Fläche bezieht sich auf ein Projekt zur Baulandentwicklung in der Emsstadt Rheine. Die Unternehmung bezieht sich auf die beidseitig der Oststraße gelegenen Flächen zwischen den Stadtteilen Eschendorf und Altenrheine (Abb. 1). Auf den Flurstücken 1241, 502, 1085, 778 und 779 beabsichtigt die Firma Gebäudemanagement Robin Varelmann eine Baulandentwicklung zum Wohnen beidseitig entlang der Oststraße. Es handelt sich dabei um Ackerflächen von etwa 7 Hektar Gesamtfläche.

Für das Vorhaben existiert noch kein Bebauungsplan, dieser muss im weiteren Verlauf aufgestellt werden.

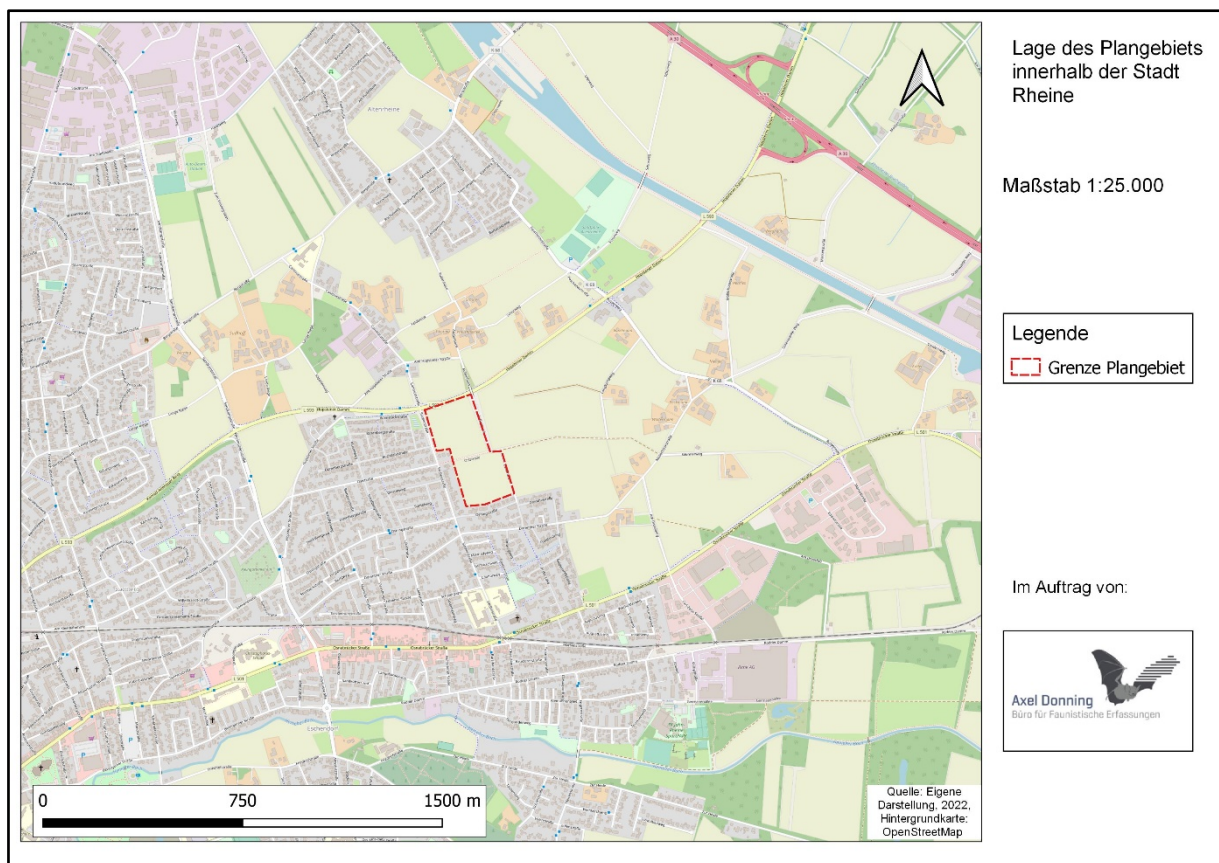


Abbildung 1: Übersicht der Lage des Plangebiets an der Oststraße im Stadtgebiet Rheine.

Gemäß MWEBWV & MKULNV (2010) sind bei der Aufstellung und Änderung von B-Plänen die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen, dabei bei der Realisierung der konkreten Bauvorhaben Artenschutzbelange betroffen sein können. Demnach ist als eigenständiges Verfahren

eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu behandeln sind.

Daraufhin beauftragten die Varelmann Projektentwicklung GmbH und die Büscher & Büscher GmbH & Co. KG im Frühjahr 2022 das Büro Donning mit der Erarbeitung einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die hier relevanten europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Artikeln 5, 9 und 13 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) ergeben, sind durch die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Demnach sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, die entsprechenden Artenschutzbelange zu berücksichtigen.

Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen und bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden (Kiel 2007; MWEBWV & MKULNV 2010).

Sie beinhalten im Einzelnen die

- Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren,
- Erhebliche Störung der lokalen Populationen von Tieren,
- Tötung oder Beschädigung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen,
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen und Pflanzenstandorte

Hierfür ist als eigenständiges Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Sie berücksichtigt gemäß den obigen Ausführungen – und wenn z.B. im Rahmen eines Scoping-Termins keine weiteren Arten als untersuchungsrelevant eingestuft wurden – nur die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i.S. der V-RL (siehe Kapitel 2.2). Alle übrigen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Ziel einer ASP ist, Konflikte mit diesen Arten zu vermeiden und Beeinträchtigungen zu minimieren. Dazu wird in einer Vorprüfung zunächst geklärt, bei welchen Arten und in welcher Weise es überhaupt zu artenschutzrechtlichen Konflikten durch den geplanten Eingriff kommen kann (Stufe I). Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die im Rahmen der ASP für eine Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

1.3 Kurzbeschreibung des Eingriffsraums und der Vorbelastung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um 5 aneinandergereihte Ackerflächen mit einer Gesamtgröße von 7 Hektar (Abb. 2). Zum Zeitpunkt der ersten Vorort-Kontrolle im März 2022 waren die Flächen mit den Flurnummern 502 und 778 bereits gepflügt, 1085 wies Reste einer Feldfrucht auf, 1241 war bereits bestellt und 779 befand sich in einem brachen Zustand. Die Flächen sind nicht im Biotopkataster des LANUV aufgeführt. Bei den an das Plangebiet angrenzenden Bereiche handelt es sich um weitere Ackerflächen oder Baugebiet.

Eine Vorbelastung des Gebiets ist vor allem durch die Naherholung gegeben. Entlang der Flächen verlaufen asphaltierte Wege, die besonders von Fußgängern mit Hund und Radfahrern genutzt werden. Im Norden verläuft der Hopstener Damm, welcher sehr stark befahren ist und dadurch eine akustische Störung darstellt. Benachbarte Ackerflächen weisen teilweise, vermutlich durch die Siedlungsnähe, eine erhebliche Vermüllung auf. Aufgrund der ackerbauartigen Nutzung der Flächen unterliegen sie zudem einer mechanischen Störung.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist eine Baulandentwicklung angrenzend an ein bereits bestehendes Wohngebiet. Das Plangebiet umfasst Ackerflächen mit einer Gesamtfläche von 7 Hektar (Abb. 2). Ein B-Plan muss hierfür noch aufgestellt werden. Weitere Angaben zur Planung liegen nicht vor.



Abbildung 2: Aktuelle ackerbauliche Nutzung der zur Bebauung angedachten Flurstücke

2 Vorprüfung

2.1 Wirkfaktoren

Auf Grundlage des geplanten Eingriffs sind in Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Blütenpflanzen) folgende Wirkfaktoren relevant:

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Dauerhafte Beseitigung von tierökologisch relevanten Lebensräumen direkt durch Überbauung oder indirekt durch Störung (Licht, Lärm, Bewegungen, Personen, Kulissenwirkung), Zerschneidung (Barriereeffekt, Verinselung von Flächen) oder sonstige Entwertungen z.B. durch Änderungen des Standortklimas, Bepflanzung offener Flächen, Entstehung von Tierfallen (z.B. Gullys, Glasfenster)

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Befahren und Abstellen von Fahrzeugen, Lärm- und Lichtemissionen, Anwesenheit von Personen, Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch Überflutung von Brutplätzen möglich), Einleitung von verunreinigtem und nährstoffbelastetem Oberflächenwasser in Gewässer.

- Baubedingte Wirkfaktoren

Befahren und Abstellen von Baufahrzeugen, Lagerung von Baumaterial, Lärm- und Lichtemissionen, Anwesenheit von Personen, Abriss/Umbau bestehender Gebäude, Abtragung und Aufschüttung von Boden inklusive Zwischenlagerung, Entfernung von Oberboden und Vegetation sowie weiterer tierökologisch relevanter Strukturen, Grundwasserabsenkung und damit Trockenlegung vernässter Flächen und offener Gewässer, Einleitung von verunreinigtem und nährstoffbelastetem Oberflächenwasser in Gewässer.

2.2 Artenspektrum

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden ASP I wie gewöhnlich nur die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i.S. der V-RL berücksichtigt werden (vergl. Kapitel 1.2).

2.2.1 Datenermittlung

2.2.1.1 Abfrage FIS

Die Abfrage der im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV gemeldeten planungsrelevanten Arten (mit Filterung nach Lebensraumtypen Äcker und Brachen) erfolgte am 25.03.2022 für Quadrant 2 im Messtischblatts 3710 (Rheine). Auf Grund der vorhandenen Daten handelt es sich formal um 50 planungsrelevante Arten (2 Fledermausarten, 47 Vogelarten & 1 Amphibienart), die im Messtischblatt 3710 vorkommen. Eine genaue Lokalisierung der Vorkommen ist über diese FIS-Abfrage allerdings nicht möglich.

2.2.1.2 Abfrage FOK

Die Abfrage des Fundortkatesters (FOK) des LANUV (<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>) erfolgte am 07.05.2022 und ergab keinen Hinweis planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der näheren Umgebung.

2.2.1.3 Sonstige Datenermittlung

Auf eine Abfrage bei Behörden, Naturschutzverbänden und sachkundigen Personen wurde verzichtet, da es sich um ein sehr kleines, homogenes Plangebiet und einen überschaubaren Eingriff handelt. Es ist nicht zu erwarten, dass durch eine solche Abfrage über die Arten hinaus noch weitere dazukommen und der Eingriff dadurch grundsätzlich anders bewertet werden muss.

2.2.2 Potential-Analyse

Für die Potentialabschätzung wurde am 24.03.2022 eine Gebietsbegehung durchgeführt, bei der das Plangebiet und die angrenzende Umgebung bis circa 300 m Abstand mitberücksichtigt wurden. Geprüft wird das Vorkommen aller in Kapitel 2.2.1 ermittelten 50 planungsrelevanten Arten.

Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Gebäude entfernt, wodurch Gebäudebewohnende Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr) und ihre Quartiere durch dieses Vorhaben somit nicht betroffen sind. Des Weiteren sind im Plangebiet keine Bäume vorhanden, somit sind auch keine Quartierbäume von Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus oder Wasserfledermaus durch das Vorhaben gefährdet.

Das Plangebiet bietet Potential als Jagdquartier für die Breitflügelfledermaus, dem Großen Abendsegler, das Braune Langohr und der Zwergfledermaus. Diese siedlungsnah oder über Ackerland jagenden Fledermausarten können aber bei Überbauung der Ackerflächen ausweichen da im direkten angrenzenden Bereich genug ähnliche Flächen existieren.

Bruthabitate einiger planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet lassen sich mit Sicherheit ausschließen, weil es sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung um Offenland und Siedlungsbereiche handelt. Ausgeschlossen werden können demnach alle Vogelarten die Wälder oder zumindest Gehölze und Einzelbäume als Bestandteil ihres Bruthabitats benötigen. Dieser Kategorie zugeordnet und im betroffenen Messtischblatt aufgeführt sind Girlitz, Habicht, Waldohreule, Uhu, Waldkauz, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke und Sperber. Ebenso Vertreter der Wasservögel oder solche die an Gewässerrändern brüten, wie der Flussregenpfeifer, können ausgeschlossen werden.

Vogelarten die eher offene und extensiv bewirtschaftete sowie strukturreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Strukturen aus Hecken und Sträuchern sowie alten Einzelbäumen zur Brut nutzen (Feldlerche, Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Rebhuhn und Star), finden im Plangebiet kein entsprechendes Bruthabitat vor.

In oder an Gebäuden brütende Arten wie laut Messtischblatt vorkommend (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling und Schleiereule) sind nicht vom Vorhaben betroffen, da keine Gebäude und somit keine Bruthabitate entfernt werden.

Bebauungsplanaufstellung zur Baulandentwicklung an der Oststraße in Rheine (Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) - ASP I

Es verbleiben Arten der Kulturlandschaft die auf Äckern oder in Feldgehölzen brüten. Da es bei Kiebitzen sowohl auf Grünland als auch auf Acker brütende Individuen gibt (Sellin 2020), bieten sich die im Plangebiet vorherrschenden Flächen an als Bruthabitat genutzt zu werden. Da die Wege zwischen den Ackerflächen jedoch stark durch Spaziergänger mit Hunden und Radfahrern frequentiert werden, ist die Störungswirkung durch menschliche Anwesenheit recht groß (Keller 1995). Die Wahrscheinlichkeit, dass Kiebitze im Plangebiet brüten, ist somit sehr niedrig. Für die Saatkrähe ist eine solche Landschaft zwar typisch, bei der Gebietsbegehung konnten jedoch keine Horste gesichtet werden.

Eine Reihe bereits erwähnter Arten (Sperber, Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Saatkrähe, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldsperling, Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule) sowie der Rotmilan sind zwar nicht als Brutvögel zu erwarten, können im Plangebiet aber als Nahrungsgäste vorkommen.

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung weist keine Gewässer auf, so dass hier keine Reproduktion des gemeldeten Kammmolchs möglich ist. Da auf Luftbildern und entsprechenden Kartenwerken auch in der weiteren Umgebung keine Stillgewässer zu sehen sind, ist es unwahrscheinlich, dass das Plangebiet vom Kammmolch als Landlebensraum genutzt wird.

2.2.3 Zu prüfendes Artenspektrum

Das durch die Potentialabschätzung ermittelte Spektrum der im Plangebiet und seiner näheren Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten ist in Tabelle 1 zusammengestellt. Es handelt sich um 4 Fledermausarten und um 13 Vogelarten.

Tab. 1: Im Plangebiet und in dessen näheren Umgebung potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Art	RL		Gesetzlicher Schutz		Erhaltungszustand
	NRW	D	BNatSchG	FFH/VSchRL	
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus seroti-</i>	2	3	§§	IV	U (-)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	re: R zi: V	V	§§	IV	G
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	-	§§	IV	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrel-</i>	-	-	§§	IV	G
Vögel					
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3		§	Art. 1	U

Bebauungsplanaufstellung zur Baulandentwicklung an der Oststraße in Rheine (Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) - ASP I

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	3		§§	Art. 1	U
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2		§§	Art. 1	S
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	–		§§	Art. 1	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3		§	Art. 1	U
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3		§	Art. 1	U
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	–		§§	Art. 1, A I	S
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	–		§	Art. 1,	G
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	–		§§	Art. 1	G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	–		§§	Art. 1, A I	G
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3		§§	Art. 1	U
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V		§§	Art. 1	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	–		§§	Art. 1	G

NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Fledermäuse: MEINING et al. 2011; Vögel: GRÜNEBERG et al. 2016)

D: Rote Liste Deutschland (Fledermäuse: MEINING et al. 2020; Vögel:

Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste; – = ungefährdet; D = Daten unzureichend; re = reproduzierend; zi = ziehend

BNatSchG: § 7 (2) Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2022): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang IV = streng zu schützende Arten

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 02.04.1979); Art. 1 = europäische Vogelarten nach Art. 1, A I = Arten des Anhangs I

Erhaltungszustand: in NRW in der atlantischen Region (LANUV 2019): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd

2.3 Überschlägige Konfliktanalyse

An dieser Stelle wird erklärt, bei welchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben auf

Grundlage der vorliegenden Daten zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird und bei welchen Arten dies nicht ausgeschlossen werden kann.

Die zum Plangebiet gehörenden Flächen weisen für keine Fledermausart ein Quartierpotential auf. Daher würde durch das Vorhaben keine Tötungsgefahr durch das geplante Vorhaben entstehen. Die Flächen und ihre direkt angrenzenden Bereiche bieten der Breitflügelfledermaus, der Zwergfledermaus, dem großen Abendsegler sowie dem Braunen Langohr das Potential als Jagdlebensraum zu dienen. Durch Überbauung oder Beleuchtung kann angesichts der in der näheren sowie weiteren Umgebung vorhandenen Strukturen und der weitreichenden Jagdflüge von jeder der 4 Arten kompensiert werden. Des Weiteren sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen denkbar, die angesichts der das Plangebiet angrenzenden und ähnlich strukturierten Bereiche oder durch artspezifische Verhaltensweisen zu einer Barrierewirkung führen könnten.

Die Nutzung des Kiebitzes der Flächen im Plangebiet zur Brut ist recht unwahrscheinlich (Selin 2020), kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die restlichen im Kapitel 2.2.2 erwähnten im Plangebiet potenziell vorkommenden 12 Vogelarten können dort höchstens nahrungssuchend vorkommen. Sie besitzen jedoch alle recht große Aktionsräume und in der direkt angrenzenden sowie weiteren Umgebung sind genügend ähnliche Landschaftsstrukturen vorhanden in die sie zur Nahrungssuche ausweichen können. Daher ist bei einer Überbauung des Plangebiets nicht mit einer Revieraufgabe dieser Arten zu rechnen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass bis auf den Kiebitz keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten, weder in ihrer Nahrungssuche noch während ihrer Brutzeit, durch das Vorhaben negativ beeinflusst wäre.

2.4 Bestandserfassung

Um auszuschließen, dass der Kiebitz als potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelart nicht im Plangebiet brütet wurde eine artspezifische Erfassung durchgeführt. Die Erfassungszeiten und die angewendeten Methoden werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben und dargestellt. Es gelangt keine Beobachtung von Kiebitzen. Beobachtet werden konnten aber Mäusebussard und Rotmilan, jedoch nur im benachbarten Gebiet. Da die Untersuchung auf den Kiebitz ausgelegt war, umfasste sie nur einen relativ kurzen Zeitraum. Daher ist es selbstverständlich, dass mit 12 potenziell vorkommenden Vogelarten nur ein Ausschnitt aus dem hier vorhandenen Spektrum registriert werden konnte (siehe Tab. 1).

2.5 Methodik

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet und den umgebenden Bereich mit einem Abstand von etwa 300 m. Der Untersuchungszeitraum und die Methode sind auf den Kiebitz abgestimmt worden. Die Begehungen fanden am 24.03.2022 und am 11.04.2022 mittags statt. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an übliche Methoden zur Ermittlung der Siedlungsdichte (Südbeck et al. 2005) als flächendeckende Revierkartierung. Dabei wurde auf revieranzeigenden und brutverdächtigen Verhaltensweisen (Gesang, Territorialkämpfe, Futtereintrag, Nestbau, Verteidigung von Gelegen etc.) geachtet. Es wurden grundsätzlich nach allen in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Vogelarten geschaut. Bei den anderen Arten wurde, wenn vorkommend, lediglich die Anwesenheit festgehalten.

3 Abschließende Beurteilung

Die Abfrage des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet ergab 50 planungsrelevante Arten. Das Vorkommen 2 zusätzlicher Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr) und 1 Vogelart (Rotmilan) waren auf Grund der Beschaffenheit des Plangebiets ebenfalls zu erwarten. Bei den Begehungen am 24.03.2022 und am 11.04.2022 konnten keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Lediglich im direkt benachbarten Gebiet wurden der Mäusebussard und der Rotmilan festgestellt. Diese sind aber nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt und finden, wie in Kapitel ... bereits erwähnt im dem Plangebiet angrenzenden Bereich und der weiteren Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten. Des Weiteren weist das Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse oder Nester von Vögeln auf. Auch hier sind ausschließlich im benachbarten Bereich Quartiere möglich.

Die Überbauung der Flurstücken 1241, 502, 1085, 778 und 779 lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- Keine Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- Keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

-

4 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ M., SCHUBERT W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand Juni 2016. – In: NWO und LANUV (Hrsg.): Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1–66.

KELLER, V. (1995): Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel – Eine Literaturübersicht. Ornithol. Beob. 92: 3–38

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 25.05.2022)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINING, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

SELLIN, D. (2020): Zum Brutbestand des Kiebitzes *Vanellus vanellus* auf ausgewählten Kontrollflächen im Norden des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Jahr 2019. Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 49: 308–318

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.